LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück Jenaer Straße 2
☎ 05402 - 4921 FAX 05402 – 4793
info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzprüfung, Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 353 „Bernburgplatz“ in Rheine

Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
48431 Rheine, Klosterstraße 14

Bearbeiter: Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

Osnabrück, 12. August 2022

Inhalt

1 Einleitung, Aufgabenstellung, Vorgang 1
2 Beschreibung des Vorhabens 2
3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben 3
4 Im Rahmen der ASP-Stufe I ermittelte Verbotstatbestände 6
5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 7
5.1 Kompensationsfläche 7
5.2 Lebensraumansprüche der betroffenen Arten 7
5.3 Maßnahmen 9
5.4 Pflege 9
6 Fazit 9

1 Einleitung, Aufgabenstellung, Vorgang

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 353 „Bernburgplatz“ werden die öffentlichen Grünflächen des Bernburgplatzes in der östlichen Innenstadt als Maßnahme des Rahmenplans Innenstadt neu gestaltet.

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes hat eine Fläche von 4.185 m² und liegt im Zentrum der Stadt Rheine.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung, die bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, nicht verändert. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich weiterhin um eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB.[1]

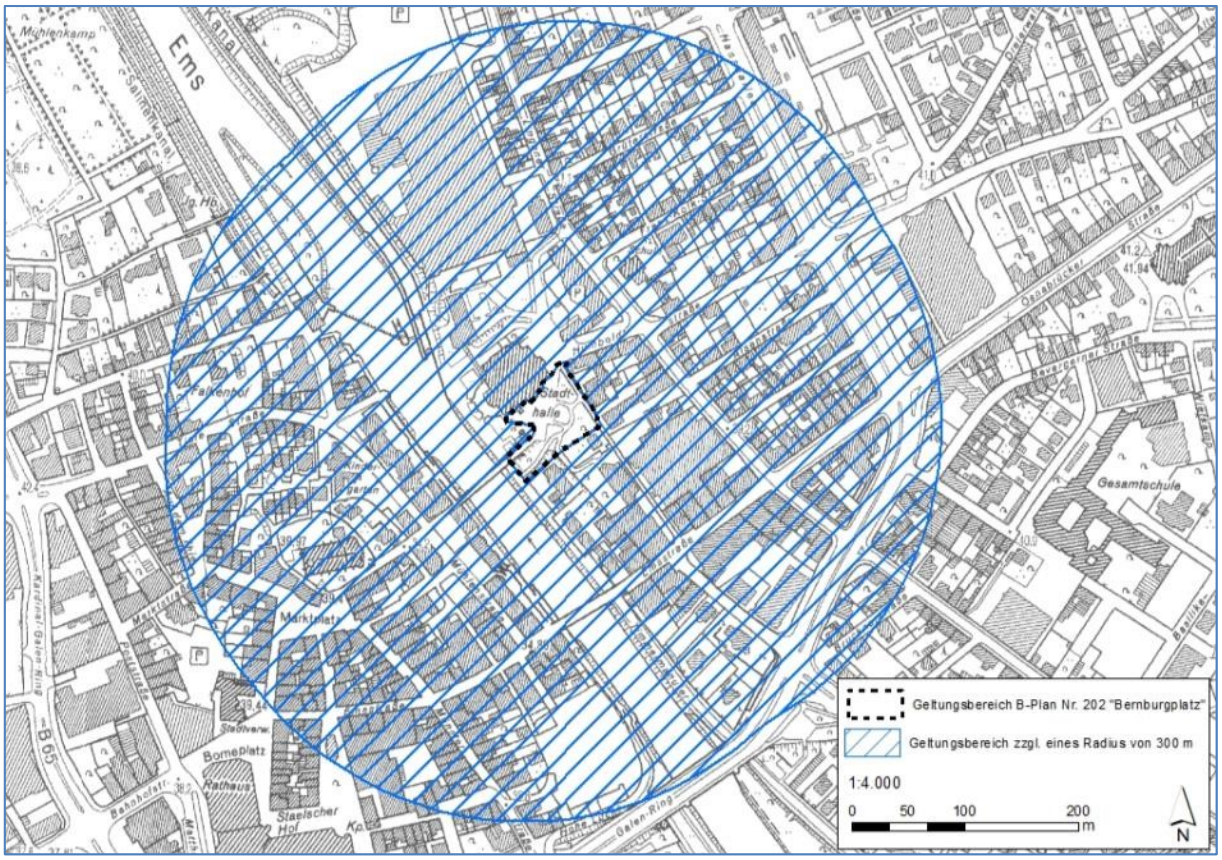

Abb. 1: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich zzgl. eines Radius von 300 m
© Land NRW (2022), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungs-

[1] Begründung Bebauungsplan Nr. 353 „Bernburgplatz“ Vorentwurf, Stand 16.09.2021

verfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzuprüfen.

Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR von der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, beauftragt worden.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung wurde ermittelt, dass Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten sind, und aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dies betrifft die europarechtlich besonders geschützten und in NRW planungsrelevanten Vogelarten **Girlitz** und **Bluthänfling**. Daher ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17) eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – bearbeitet wird.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt und der Stadt Rheine – Umwelt, Klimaschutz und Grünplanung – soll die ASP-Stufe II in einer „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt werden.

2 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Eingriffsfläche soll zunächst mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Entwicklung der letzten Grünfläche in der Innenstadt gesichert werden.

Im Vordergrund der Planung stehen Spiel- und Aufenthaltsangebote sowie die Erhöhung des Grünanteils, bei denen die Baum- und Grünstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und durch Neupflanzungen ergänzt werden. Beispielsweise werden angrenzend zur Stadthallte Teilflächen entsiegelt. Neben Rasenflächen sind hier u.a. Blühstreifen für Insekten geplant.

Neben schattigen Aufenthaltsplätzen in Form von Sitzstufen sind zudem kühlende Wasserspiele sowie Balancier- und Kletterpfade geplant. Mit der Neugestaltung soll zudem der Zugang zur Ems neu entwickelt werden. Die südlichen Bereiche angrenzend zum Timmermanufer werden durch neue Wege, Rampenanlagen und Anpflanzungen von Ziergehölzen verändert.

Es werden ca. 20 Bäume neu gepflanzt. Darunter sind höher- und kleinwüchsige Bäume und Baumarten die strauchartig wachsen. Es handelt sich dabei um nicht heimische Baumarten, wie die Mehlbeere (*Sorbus intermedia ‚Browers‘),* Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Gleditschie (*Gleditsia triacanthos ‚Sunburst‘),* Gingko (*Ginkgo biloba*) und heimische Baumarten, wie die Winterlinde (*Tilia cordata).*

Stellenweise werden jedoch Gehölze im Rahmen der Neugestaltung überplant und aktuelle Rasenflächen versiegelt. Insgesamt sollen sechs Platanen

(*Platanus acerifolia*) auf dem Vorplatz der Stadthalle, zwei Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) mit mittleren Baumholz im Osten und weitere 10 Bäume mit überwiegend schwachem bis mittlerem Baumholz, Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) und Bergahorne (*Acer pseudoplatanus*), im Süden gerodet werden. Des Weiteren werden kleinflächige Gebüsche gerodet.

Abb. 2: Vorzugsvariante 'Greenbeat', Greenbox Landschaftsarchitekten, 2022 – verändert durch deutlichere Darstellung der zu rodenden Gehölze (Quelle: Stadt Rheine, Stand: 20.05.2022)

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den

europäischen Bestimmungen der FFH-RL[2] (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL[3] (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG][4] in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

> Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“[5]

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt[6]:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wurde die Stufe I (Vorprüfung) vorgelegt.

Sie kam zum Ergebnis,

- dass Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind
- und das das Vorhaben relevante negativen Auswirkungen auf diese Arten haben könnte.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

[2] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
[3] Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
[4] Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010
[5] MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.
[6] vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])[7],
- streng geschützten Arten[8] inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“ der** vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter ge-

[7] Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B
[8] EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

eigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Im Rahmen der ASP-Stufe I ermittelte Verbotstatbestände

Auf Grundlage von Daten des Naturschutz-Fachinformationssystems des LANUV wurde ermittelt, dass als in NRW planungsrelevante Arten u.a. Bluthänfling und Girlitz im Bereich des zugrunde liegenden TK 25-Quadranten 3710/2 vorkommen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind beide Arten auch potenzielle Brutvögel im Bereich des Plangebietes.

Abb. 3: Zu überplanende Gehölzbiotope (gelb unterlegt)
(Quelle: Stadt Rheine, Stand: 11.08.2022)

Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen des B-Planes Nr. 353 „Bernburgplatz“ gehen ca. 300 m² potenzieller Lebensraum beider Arten, verteilt auf drei Einzelflächen von ca. 75 m², 80 m² und 145 m² verloren (s. Abb. 3). Ob ein Ausweichen von Revierpaaren der betroffenen Arten möglich ist, ist unklar, da keine Informationen über den Brutbestand potenzieller Ausweichhabitate vorliegen.

Daher konnte bei der überschlägigen Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der ASP-Stufe I nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 ausgelöst werden könnten. Es ist fraglich, ob bei Inanspruchnahme der Gehölzbiotope die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bluthänfling und Girlitz im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um die in Rede stehenden Einzelmaßnahmen – Rodung von drei Gehölzflächen, mehreren Bäumen und Neugestaltung der Flächen – umsetzen zu können, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Die Maßnahmen müssen zu Beginn der kommenden Brutperiode nach Inanspruchnahme in vollem Umfang wirksam sein.

5.1 Kompensationsfläche

Bei der vorgesehenen Kompensationsfläche handelt es sich um eine mit Einzelbäumen (fünf Sommer-Linden und zwei Rosskastanien) bestandene Fläche im Bereich zwischen „Am Waisenhaus“ und „Homeyerstraße“ in der Nähe des jenseitigen Emsufers (Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 122, Flurstück 1365)(s. Abb. 4 und 5). Die Fläche liegt ca. 310 m nordwestlich der drei zu überplanenden Gehölzbiotope. Sie hat eine Größe von 1.288 m².

5.2 Lebensraumansprüche der betroffenen Arten

Der Bluthänfling bevorzugt in erster Linie hecken-, gebüsch- und strauchreiche Agrarlandschaften, jedoch werden zunehmend urbane Lebensräume wie Gärten und Parkanlagen angenommen. Die Höchstdichten vom Bluthänfling in Mitteleuropa liegen bei Flächen von 20-49 ha bei 6,5 Brutpaaren / 10 ha (BAUER et al. (2012[9]).

[9] BAUER, H.-G.; BEZZEL, E & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. AULA-Verl., Wiesbaden.

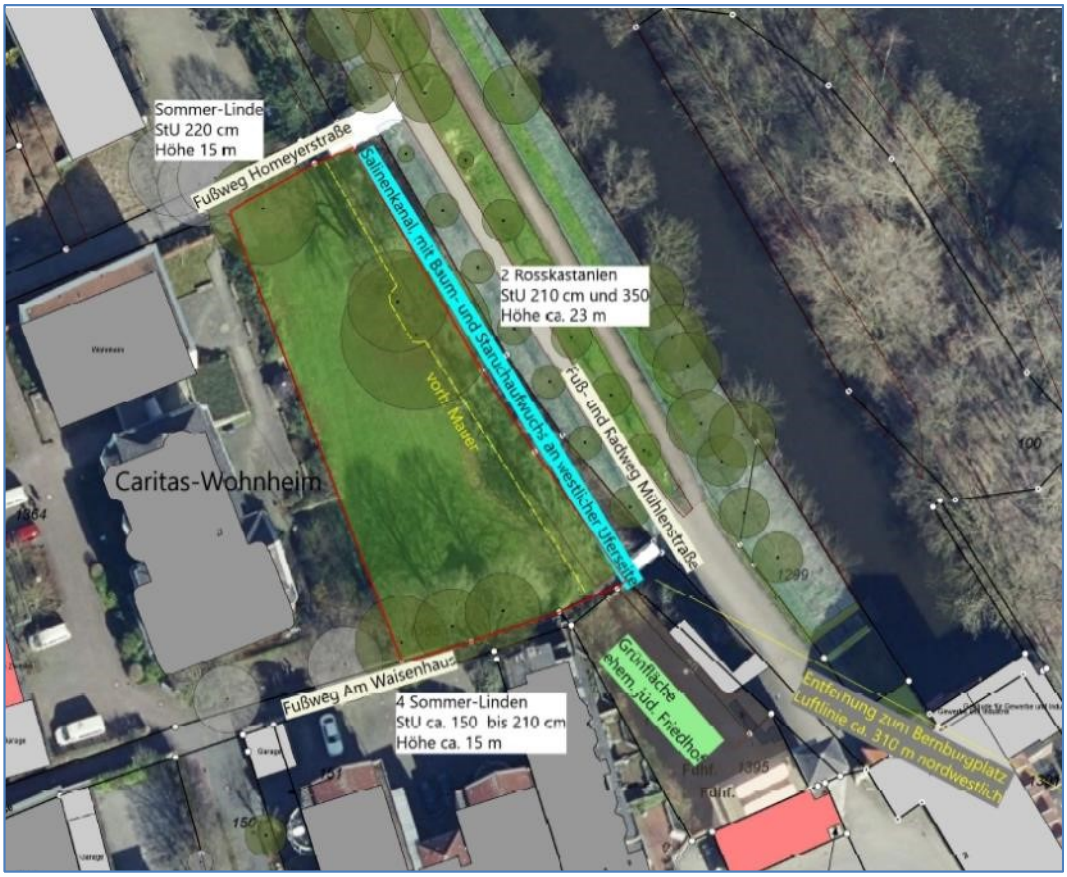

Abb. 4: Kompensationsfläche (grün unterlegt, links des türkis unterlegten Schriftzuges) (Quelle: Stadt Rheine, Stand: 11.08.2022)

Abb. 5: Fläche für CEF-Maßnahmen (Bildautor: K.-D. Twesten, Stadt Rheine, Grünplanung)

Der Girlitz brütet in mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschen, Freiflächen mit niedriger Vegetation und Staudenfluren. Er bevorzugt warmes und trockenes Klima. Die Höchstdichten vom Girlitz in Mitteleuropa liegen bei Flächen von 20-49 ha bei 7,9 Brutpaaren / 10 ha (Bauer et al. (2012).

Die CEF-Maßnahmen müssen sich an den Lebensraumansprüchen der betroffenen Arten orientieren und möglichst die verlorengehenden Habitate wiederherstellen.

5.3 Maßnahmen

Als zu bepflanzende Fläche wurde eine Fläche gewählt, die aus Gründen des Vorsorgeansatzes doppelt so groß ist wie die überplanten Gehölzbiotope. Grund dafür ist, dass die Ersatzpflanzung in den ersten Jahren nicht in vollem Umfang die Funktion der zu überplanenden Gehölze erfüllen kann. Die derzeit mit Linden und Rosskastanien bestandene Kompensationsfläche wird daher auf einer Fläche von ca. 580 m² (= 2 x 290 m²) mit Sträuchern gemäß der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation bepflanzt. Damit der Strauchbewuchs bereits zur kommenden Brutperiode als Brutraum zur Verfügung steht, werden höhere Qualitäten (3x v, Baumschulware) verwendet.

Die Anpflanzung erfolgt in einer Dichte von einer Pflanze pro 1,5 m². Die einzelnen Arten werden nach Zufall auf der Pflanzfläche verteilt. Die Pflanzung wird mit einem 1,5 m hohen, kaninchensicheren Schutzzaun gegattert.

Tab. 1: Artenzusammensetzung für die Unterpflanzungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Qualität	Anteil	Menge
Roter Hartriegel	*Cornus sanguinea*	3jv., 50- 80	10 %	40
Haselnuss	*Corylus avellana*	3jv., 50- 80	10 %	40
Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*	3jv., 50- 80	20 %	80
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaea*	3jv., 50- 80	10 %	40
Schlehe	*Prunus spinosa*	2jv., 50- 80	20 %	80
Hunds-Rose	*Rosa canina*	2jv., 50- 80	20 %	80
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*	2jv., 50- 80	5 %	20
Gewöhnlicher Schneeball	*Viburnum opulus*	3jv., 50- 80	5 %	20

5.4 Pflege

Im Zuge einer dreijährigen Herstellungspflege ist übermäßiger Krautbewuchs zu beseitigen, Ausfälle sind nachzupflanzen. Sollte ein Verjüngungsschnitt erforderlich werden, darf sich dieser höchstens auf die Hälfte der Pflanzung erstrecken. Verjüngungsschnitte und andere Pflegemaßnahmen dürfen nur zwischen Oktober und Februar stattfinden.

6 Fazit

Bei Durchführung der CEF-Maßnahmen kann der Tatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 abgewendet werden.